

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 5. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses**

**vom 8. Dezember 2020**

**ö06. Beratungsgegenstand:**                      **Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche  
„Adelheid-Donderer-Strasse“**

**AZ:**    **6014 / 6311**

**Berichterstatter:**                                **entfällt**

Die Bau- und Umweltausschuss verzichtet auf den Vortrag.

Die vorliegenden Unterlagen schildern folgenden

**I. SACHVERHALT**

Die Stadt Lindau (B) beabsichtigt die Verkehrsfläche "Adelheid-Donderer-Straße", Flurnummer 1834/2, 1834/21, Gemarkung Reutin, gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG öffentlich als Ortsstraße mit einem verkehrsberuhigten Bereich, sowie einem beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung Geh- und Radweg nördlich der Flurnummer 550/65 zu widmen. (siehe Anlage Lageplan)

Stellungnahmen von den Liegenschaften, der Stadtplanung, der Verkehrsabteilung, sowie der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau wurden eingeholt. Es bestehen keine Einwände.

**II. FACHLICHE BEWERTUNG**

**1. Adelheid-Donderer-Straße**

**a) *Teilstück Ortsstraße***

Die Verkehrsfläche „Adelheid-Donderer-Straße“ ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG der Straßenklasse der Gemeindestraßen zuzuordnen und erfüllt nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG die Merkmale einer Ortsstraße. Der Träger der Straßenbaulast für Ortsstraßen ist nach Art. 9 i.V.m.

Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Stadt Lindau (B). Voraussetzung für die Widmung ist, dass nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG der Träger der Straßenbaulast das Verfügungsrecht über die in Anspruch genommenen Straßenflächen hat. Diese Voraussetzung ist für die „Adelheid-Donderer-Straße“ erfüllt. Die zur Widmung vorgesehene Straßenfläche Flurnummer 1834/2, Gemarkung Reutin, befinden sich im Eigentum der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH. Im Erschließungsvertrag ist im § 8 Abs. 8 geregelt, dass die Widmung durch die Stadt erfolgt und der Erschließungsträger der Widmung zustimmt. Die Straße wurde durch die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau abgenommen und bautechnisch freigegeben. Die Straßenbezeichnung „Adelheid-Donderer-Straße“ wurde im Stadtrat in der 4. Sitzung vom 21. März 2018 beschlossen.

**b) Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg: Geh- und Radweg**

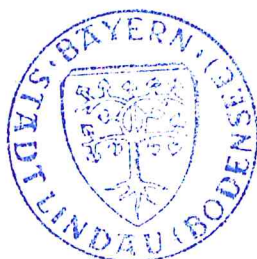
Die Verkehrsfläche „Adelheid-Donderer-Straße“ ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG der Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege zuzuordnen und erfüllt nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG die Merkmale eines beschränkt-öffentlichen Weges mit einer bestimmten Zweckbestimmung des Geh- und Radweges. Der Träger der Straßenbaulast für beschränkt-öffentliche Wege ist nach Art. 9 i.V.m. Art. 54a Abs. 1 BayStrWG die Stadt Lindau (B). Voraussetzung für die Widmung ist, dass nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG der Träger der Straßenbaulast das Verfügungsrecht über die in Anspruch genommenen Straßenflächen hat. Diese Voraussetzung ist für die „Adelheid-Donderer-Straße“ erfüllt. Die zur Widmung vorgesehene Straßenfläche Flurnummer 1834/2, 1834/21, Gemarkung Reutin, befinden sich im Eigentum der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH. Im Erschließungsvertrag ist im § 8 Abs. 8 geregelt, dass die Widmung durch die Stadt erfolgt und der Erschließungsträger der Widmung zustimmt. Die Straße wurde durch die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau abgenommen und bautechnisch freigegeben. Die Straßenbezeichnung „Adelheid-Donderer-Straße“ wurde im Stadtrat in der 4. Sitzung vom 21. März 2018 beschlossen.

**B E S C H L U S S**

1. **Der Bau- und Umweltausschuss stimmt einstimmig dem Beschlussvorschlag zu.**

Lindau, 15. Dezember 2020

  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin



  
Jenny Busch  
Schriftführerin